

Satzung
des Reit- und Fahrvereins Avenwedde e.V.

Artikel 1 – Name und Sitz –

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Avenwedde e.V.“
(eingetragener Verein)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh und ist im Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2 – Zweck und Aufgabe –

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Fahrspportes und dadurch der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden.

Im besonderen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- a) Ausübung des Reit- und Fahrspportes,
- b) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung
Mit dem Ziel:

Sie in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden, durch Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen sowie sie durch Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und ihnen alle Unterstützung hierfür zukommen zu lassen,

- c) Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen,
 - d) gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - 2.3. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Münster, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Förderung des Pferdesports im Kreis Gütersloh.

Artikel 3 – Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinigungen, Verbänden und Organisationen –

- 3.1. Der Verein soll und gehört nachstehenden Organisationen an:

- a) dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises,
- b) dem Provinzialverband westf. Zucht-, Reit- und Fahrvereine,
- c) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
- d) die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

Artikel 4 – Mitgliedschaft –

- 4.1. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben Stimmrecht.
- 4.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 4.3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 4.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den schriftlichen, dem Vorstand gegenüber erklärten Austritt. Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht sein. In Sonderfällen kann der Vorstand kürzere Fristen beschließen.
 - b) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem und unkameradschaftlichen Verhalten und wenn ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit seinem Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
 - c) durch den Tod.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder –

5.1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) einen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ausgenommen von der Beitragszahlung sind die Ehrenmitglieder und Mitglieder über 65 Jahre. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- b) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
- c) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

5.3. Verstöße gegen die Anordnungen des Vereins, vereinschädigendes oder unkameradschaftliches Verhalten können mit Verhängung von Ordnungsgeldern geahndet werden. Ausgesprochen werden kann diese Maßnahme durch Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes.

Artikel 6 – Geschäftsjahr –

6.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung –

8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 Mitgliedern schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Entbindung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung.
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Artikel 9 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung –

- 9.1. Der Vorstand beruft einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 9.2. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll wenigstens 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt worden sein.
- 9.3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 9.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 9.5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragsingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich.

- 9.7. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden dessen Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Artikel 10 – Vorstand –

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzendem
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - den Mitgliedern des Jugendausschusses
 - den Beisitzern.
- 10.2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig. Über vermögenswirksame Angelegenheiten entscheidet der erweiterte Vorstand.

10.3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder Geschäftsführer vertreten, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind, wovon der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer aber nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

10.4. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnungen des Vorstandes –

11.1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Geschäftsführer sowie im folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer werden in der Mitgliederversammlung jeweils im Wechsel gewählt.

11.2 Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft es die Lage erfordert. Die Beurkundung aller Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch ein Protokoll. Es ist vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

11.3. Die Regelung des Artikels 9.3. gilt entsprechend.

11.4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

11.5. Die Regelungen des Artikels 9.6., Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 12 – Haftung –

12.1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 13 – Jugendvertretung –

13.1. Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins.

13.2. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinsatzung.

13.3. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereines Avenwedde e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis einschließlich 21 Jahren sowie die erwählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

13.4. Aufgaben

Die Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereines Avenwedde e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

13.5. Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

13.6. Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Reit- und Fahrverein Avenwedde e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- g) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen über 13 Jahre.

13.7. Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem (der) Vorsitzenden
 - dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem (der) Schrift- und Kassenführer(in)
 - je ein Beisitzer für Voltigieren
 - Turnierreiterei
 - Freizeitreiter
 - Reiter der Vereinspferde.
- b) Der (die) Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der (die) Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) sowie der (die) Schrift- und Kassenführer(in) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Der Vereinsjugendausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren im Turnus gewählt. Der (Die) Vorsitzende und der (die) Schrift- und Kassenführer(in) werden vom Vereinsjugendtag in dem Jahr gewählt, in dem die Beisitzer nicht gewählt werden. Der (Die) stellvertretende Vorsitzende wird in dem Jahr gewählt, in dem auch die Beisitzer gewählt werden.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied wählbar. Die Beisitzer der Fachabteilungen sind zur Zeit der Wahl Jugendliche.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

13.8. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 14 – Auflösung –

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Artikel 15 – Inkrafttreten –

- 15.1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 1989 festgestellt.